

# Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 16

## Erdöl und Erdgas im WTO-Vertragssystem – Ein Überblick am Beispiel der Russischen Föderation Ulrich Klaus

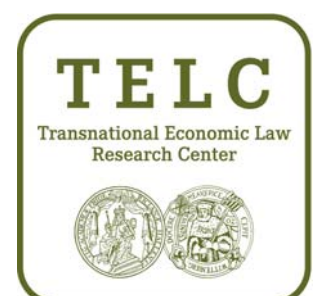
TRANSNATIONAL  
ECONOMIC LAW  
RESEARCH CENTER

Faculty of Law  
Martin-Luther-University  
Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
06099 Halle (Saale)  
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149  
/ 55 23180  
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: [telc@jura.uni-halle.de](mailto:telc@jura.uni-halle.de)  
[www.telc.uni-halle.de](http://www.telc.uni-halle.de)

July 2005



## Erdöl und Erdgas im WTO-Vertragssystem – Ein Überblick am Beispiel der Russischen Föderation

### 1. Einführung

Bei den langjährigen Verhandlungen über einen Beitritt Russlands zur WTO fanden deren Hauptexportgüter, Erdöl und Erdgas, abgesehen von der Subventionsproblematik des Dual-Pricing, kaum Aufmerksamkeit. Dies verwundert, ist doch die Russische Föderation (RF) der weltweit zweitgrößte Erdöl- und der weltgrößte Erdgasexporteur. Auf den internationalen Energiemärkten stehen die Energiegüter Erdöl und Erdgas gemessen an Volumen und Wert an der Spitze der Handelsstatistiken. Aber auch über den WTO-Beitritt Russlands hinaus werden die globalen Energiegüterströme und die Konflikte diesbezüglich gedanklich eher mit realpolitischen oder wirtschaftsstrategischen Konzepten, kaum aber mit der Welthandelsordnung in Verbindung gebracht.

Ziel dieses Kurzbeitrages ist es aufzuzeigen, inwiefern die globalen Erdöl- und Erdgasexporte formal aber auch (rechts-) tatsächlich vom WTO-Vertragssystem erfasst werden und welche Gründe derzeit eine stärkere Rolle der WTO im Energiegüterbereich verhindern. Aufbauend auf diese grundsätzliche Fragestellung nach der Rolle der (russischen) Energiegüterexporte im WTO-System, werden die konkre-

ten Auswirkungen des WTO-Beitritts auf die Energiegüterexporte bzw. die energiegüterrelevante Rechtsordnung Russlands (v.a. Exportrestriktionen, Zölle, Subventionen, Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen) umrissartig dargestellt.

### 2. Erdöl und Erdgas in der WTO-Rechtsordnung

#### a) *Die Energiegüter Erdöl und Erdgas im GATT*

Das GATT selbst enthält keine spezifischen Ausnahmen für Energiegüter allgemein oder für Erdöl und Erdgas im Speziellen. Es existieren auch außerhalb des GATT keine WTO-Übereinkommen, die vergleichbar den Sonderbestimmungen über Agrar- oder Textilprodukte ein besonderes Regelungsregime für Energiegüter schaffen würden. Eine Rechtfertigung für handelsbeschränkende Maßnahmen im Energiegüterbereich kommt somit lediglich unter dem Dach der allgemeinen Ausnahmen in Art. XX (Allgemeine Ausnahmen u.a. für natürliche Ressourcen) und Art. XXI GATT (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) in Betracht. Der Wortlaut dieser Bestimmungen lässt aber nicht eindeutig erkennen, ob und unter welchen Voraussetzungen beschränkende Maßnahmen bzgl. Erdöl und Erdgas letztlich tatsächlich gestattet sind. Die Normen lassen erkennen, dass für bestimmte strategische Handelsgüter im Bereich der staatlichen Souveränität bzw. der nationalen Sicherheit Aus-

nahmen vom Prinzip des Freihandels gelten sollen. Eine Feinjustierung dieser Prinzipien, namentlich eine Definition des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Energiegüterbereich, wurde aber bislang weder im Rahmen der allgemeinen WTO-Verhandlungsrunden, noch in den bisherigen GATT/WTO-Streitbeilegungsverfahren vorgenommen.

Angesichts dieses Ergebnisses, nämlich, dass Erdöl und Erdgas grundsätzlich vom Anwendungsbereich des GATT erfasst werden, stellt sich umso mehr die Frage nach den Gründen der bereits angedeuteten schwachen Wirkungskraft des GATT in diesem Handelsbereich.

#### *b) GATT-interne Faktoren*

Zunächst ist anzumerken, dass sich das GATT in seiner Struktur und Entwicklungsgeschichte stark auf die Beseitigung protektionistischer Importrestriktionen konzentrierte. Im Bereich des internationalen Energiegüterhandels sind es aber vor allem potentielle Exportrestriktionen (Exportquoten und Exportzölle) der Förderstaaten, die den Freihandel und die internationalen Energiemärkte durch künstliche Angebotsverknappung und/oder Preissteigerungen stören.

In den Grundnormen des GATT Art. I (Allgemeinen Meistbegünstigung), Art. III (Inländergleichbehandlung) und Art. XI GATT (Verbot der mengenmäßigen Be-

schränkung) selbst sind Exporte bzw. Exportrestriktionen den Importen bzw. Importrestriktionen gleichgestellt. Exportquoten im Energiegüterbereich werden somit ohne Zweifel vom Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen in Art. XI GATT erfasst. Gleichzeitig bestehen aber in Bezug auf natürliche Ressourcen und sicherheitsrelevante Güter die bereits erwähnten Ausnahmen nach Art. XX und XXI GATT. Diese sind zwar ihrerseits nicht auf Exporte festgelegt, aber die energiegüterrelevanten Abschnitte (Art. XX: (g), (h) und (i) GATT sowie Art. XX: (b) (i-iii) GATT) sind historisch exportorientiert.

Weitaus klarer ist die „Sehnschwäche“ des GATT im Exportbereich im Rahmen der Zollzugeständnisse zu erkennen. So erwähnt Art. II GATT (Listen der Zugeständnisse) lediglich Importzölle bzw. andere Belastungen im Rahmen der Einfuhr ausdrücklich. Art. II GATT verbietet zwar andererseits auch nicht die Aufnahme von Exportzöllen in die Verhandlungen (vgl. Art. XXVIII GATT) bzw. die Zugeständnislisten, aber ein Blick auf die Praxis der WTO-Verhandlungsrunden zeigt, dass sich die gegenseitigen Zollsenkungen bislang überwiegend auf Importzölle beschränken.

#### *c) GATT-externe Faktoren*

Eine solche GATT-interne, rein rechtliche Betrachtung der

(russischen) Erdöl- und Erdgasexporte würde aber zu kurz greifen, will man die Wirkungsschwäche des GATT im Energiegüterbereich analysieren. Die WTO-rechtlichen Aspekte des Energiegüterhandels wurden bislang weitestgehend durch politische und wirtschaftliche Faktoren verdrängt bzw. überlagert.

Ein entscheidender Grund hierfür ist die Importabhängigkeit der entwickelten Industriestaaten von den erdöl- und erdgasexportierenden Staaten. Ein rechtliches Vorgehen gegen Produktions-/Exportbeschränkungen der Förderstaaten zur Klärung des Verhältnisses zwischen Art. XI GATT (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen) und den Ausnahmen aus Art. XX und XXI GATT ist für diese Staaten politisch und wirtschaftlich riskant. Darüber hinaus wäre ein rechtlicher Vorstoß in der Vergangenheit auch aus formalen Gründen weitgehend aussichtslos gewesen, wurden doch viele Erdöl- und Erdgasexporteure erst in jüngerer Zeit Mitglied der WTO. Somit wurde auch lange Zeit nach der GATT-Gründung 1948 ein Großteil der internationalen Energiegüterströme gar nicht vom GATT erfasst.

Es gibt aber Anzeichen dafür, dass die tatsächliche Durchsetzungskraft des GATT im Erdöl- und Erdgasbereich in Zukunft zunehmen könnte. So sind derzeit von den 11 OPEC-Staaten, die 2004 für ca. 60 % der weltweiten Erdölförderung verantwortlich waren, bereits 6 Mitglieder

der WTO (Indonesien, Kuwait, Nigeria, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Venezuela). Die restlichen OPEC-Staaten (Algerien, Iran, Irak, Libyen, Saudi-Arabien) haben einen Aufnahmeantrag gestellt und befinden sich derzeit im Verhandlungsprozess. Bis auf Turkmenistan haben auch die erdöl- und erdgasexportierenden Staaten im Raum der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Aserbaidshan, Usbekistan, Kasachstan) die Aufnahme in die WTO beantragt. Ein Vorgehen gegen Exportbeschränkungen bzw. eine Klärung des GATT-Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Erdöl- und Erdgasbereich setzt aber neben der formalen Erfassung dieser Handelsströme durch das GATT vor allem eine Bereitschaft der betroffenen Staaten voraus, diese Handelskonflikte im Rahmen der WTO-Streitbeilegung aufzugreifen.

Dabei ist eine solche Initiative von Seiten der westlichen Industriestaaten unwahrscheinlich. Die USA nutzen für die Sicherung ihrer Energieversorgung in erster Linie ihre geopolitische und militärische Vormachtstellung. Den restlichen Industriestaaten fehlt es wohl aber an dem politischen Willen zu einem Konflikt, sei es innerhalb oder außerhalb der WTO. Der Druck im Rahmen der WTO könnte aber unter Umständen von den stark wachsenden Volkswirtschaften Chinas und Indiens kommen. Jede weitere künstliche Verknappung des Angebots und/oder Preissteigerung für Energiegüter würde eine ernsthafte

Gefahr für das rasante Wirtschaftswachstum dieser Länder darstellen. Gleichzeitig ist die innenpolitische und gesellschaftliche Stabilität in China und Indien sehr viel stärker vom Wachstum der Volkswirtschaft abhängig als in den westlichen Industriestaaten. Die Frage, ob diese Staaten aber tatsächlich die WTO als Forum für die Forderung nach preiswerten und ausreichenden Energiegütern, bzw. nach der Unterlassung künstlicher Preissteigerungen wählen, bleibt abzuwarten.

### 3. Russlands Erdöl und Erdgas im Rahmen des WTO-Beitritts

Wie bereits angedeutet, könnte die Wirkungskraft des GATT in Bezug auf Restriktionen im Bereich des Energiegüterexports in Zukunft zunehmen und somit auch künftige Handelsrestriktionen der RF in diesem Bereich erfassen. Über die Frage der Exportrestriktionen hinaus sind noch weitere erdöl- und erdgasrelevante Bereiche der russischen Rechtsordnung von einem WTO-Beitritt betroffen. Auswirkungen sind vor allem bezüglich der Subventionen inländischer Energiepreise (Dual-Pricing), des Dumpings energieintensiver russischer Produkte auf Drittmarkten, sowie handelsbezogener Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Production-Sharing-Agreements zu erwarten bzw. bereits eingetreten.

#### a) *Verbot der mengenmäßigen Beschränkung bei Im- oder Export (Art. XI GATT)*

In Bezug auf das Verbot quantitativer Beschränkungen gem. Art. XI GATT bestehen in der Russischen Föderation seit 1995 keine generellen quantitativen Import- oder Exportrestriktionen für Erdöl oder Erdgas mehr. Die Russische Föderation verhängte aber mehrmals saisonale Exportrestriktionen, um die einheimische Versorgung mit Erdöl bzw. Erdölprodukten im Winter sicherzustellen. Eine solche nichtdiskriminierende und temporäre Exportrestriktion steht jedoch im Einklang mit der Ausnahmeregelung in Art. XI: 2 (a) GATT. Danach dürfen Exportrestriktionen vorübergehend eingeführt werden, um einen kritischen Mangel an wichtigen Waren zu vermeiden.

Als problematischer im Zusammenhang mit Art. XI GATT könnte sich aber die Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit der OPEC erweisen. Die Russische Föderation nimmt seit 1997 als Beobachter an den Sitzungen der OPEC-Ministerkonferenz teil, ist aber kein OPEC-Mitglied. Im Rahmen dieser Kooperation hat sich Russland wiederholt verpflichtet, die Erdölproduktion zu senken, mit dem Ziel, den Weltmarktpreis zu stabilisieren bzw. zu erhöhen (und wichtiger, diese Maßnahmen auch umgesetzt). Es wird vertreten, dass eine solche Produktionsbeschränkung (gleich ob im Rahmen der OPEC oder ei-

genständig) eine verbotene Exportrestriktion im Sinne des Art. XI GATT darstellt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber bereits, ob eine nationale Produktionsbeschränkung mit einer Exportbeschränkung gleichzusetzen ist. Faktisch gesehen ist dies natürlich immer dann der Fall, wenn es sich um ein Gut handelt, das primär für den Export hergestellt bzw. gefördert wird.

Geht man von einer Exportrestriktion aus, so kommen aus rechtlicher Sicht Art. XX und XXI GATT als rechtfertigende Ausnahme in Betracht. Art. XX (g) GATT erlaubt nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, sofern sie im Zusammenhang mit der Beschränkung der inländischen Produktion stehen. Erdöl und Erdgas sind erschöpfliche Naturschätze. Die Beschränkung der Erdölproduktion im Rahmen der OPEC dient zwar in erster Linie dazu, die Exporteinnahmen zu stabilisieren oder zu erhöhen, man könnte aber auch argumentieren, dass diese Maßnahmen der Erhaltung der Vorräte und somit zukünftiger Einnahmen dienen. Zu berücksichtigen ist aber andererseits, dass die Ausnahme laut Art. XX GATT nicht zu einer „verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen darf“ (Chapeau Art. XX GATT). Bislang wurde Art. XX (g) GATT in mehreren WTO-Verfahren als Rechtfertigung für restriktive Maßnahmen vorgebracht und auch teil-

weise anerkannt, wobei in diesen Fällen aber kein Bezug zu den Ressourcen Erdöl oder Erdgas bestand. Einige erdölexportierende WTO-Mitglieder (Norwegen, Venezuela, Mexiko) haben mehrfach bekräftigt, sich auf Art. XX (g) GATT berufen zu wollen. Eine endgültige Klärung der Voraussetzungen in Art. XX (g) GATT steht aber noch aus.

Weitere mögliche Ausnahmen von Art. XI GATT in Bezug auf natürliche Ressourcen finden sich in Art. XX (h) (Grundstoffabkommen) und (i) (Preisstabilisierung) GATT und in Art. XXI GATT (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit). So erlaubt z.B. Art. XXI (b) (iii) GATT Maßnahmen zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen im Falle ernster Krisen in den internationalen Beziehungen. Auch bei diesen Ausnahmen ist aber das genaue Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Art. XI GATT bislang nicht endgültig geklärt.

Bei zukünftigen Produktions-/Exportrestriktionen muss Russland also grundsätzlich damit rechnen, dass die Wirkungskraft des GATT im Bereich Erdöl und Erdgas mit der Bereitschaft einiger Staaten, diese im Rahmen der WTO-Streitbeilegung prüfen zu lassen, steigen könnte. Die GATT-internen Ausnahmen in Art. XX und XXI GATT bieten zwar unter Umständen einen rechtlichen Ausweg an, bleiben in ihrer Bedeutung bislang aber unklar.



*b) Tarifbindung bei Einfuhrzöllen  
(Art. II (1) (b), Art. I GATT)*

Beim Export der russischen Energiegüter spielen die Einfuhrzölle anderer WTO-Mitglieder keine wirtschaftlich bedeutende Rolle. Selbst wenn die importierenden Staaten unter Umständen eigene Energieresourcen besitzen, was in Bezug auf Erdöl und Erdgas nur ausnahmsweise der Fall ist, so z.B. in den USA, Großbritannien, Niederlande und Norwegen, treten die russischen Energiegüter in der Regel nicht in einen Wettbewerb mit diesen einheimischen Energiegütern. Vielmehr deckt Russland den zusätzlichen Mehrbedarf, so dass die protektionistische Funktion von Einfuhrzöllen nicht greifen kann und diese in der Regel sehr niedrig bis nicht vorhanden sind. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass die USA und Japan im Gegensatz zur EU ihre Importzölle für Erdöl nicht gebunden haben. Dies spiegelt trotz der Importabhängigkeit dieser Staaten die strategische Rolle der Energiegüter und den Wunsch, Importe missliebiger Staaten bei Gelegenheit mit strafenden Importzöllen belegen zu können, wider.

*c) Subventionen (Art. XVI GATT,  
Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen)*

Direkte Subventionen für Erdöl- und Erdgasexporte spielen in der Russischen Föderation angesichts der Nachfrage nach Energiegütern

auf den Weltmärkten keine Rolle. Problematisch ist allerdings das so genannte „Dual Pricing“ bzgl. des russischen Erdgases und Erdöls. Durch das Dual Pricing-System wird der Inlandsverbraucherpreis für Energiegüter auf relativ niedrigem Niveau festgelegt, während der Exportpreis sich an den internationalen Energiemärkten orientiert. So lag 2003 der Exportpreis für Erdöl noch rund viermal, der für Erdgas rund sechsmal über dem Inlandspreis. Einige WTO-Mitglieder, inklusive der EU, sehen darin eine indirekte Exportsubvention für energieintensive Exportprodukte wie z.B. Stahl, Aluminium und chemische Produkte, welche nach Art. 3 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ÜSA) verboten seien. Die Russische Föderation argumentiert dagegen, dass es sich lediglich um die Nutzung eines komparativen Vorteils, nämlich preiswerter Rohstoffe und somit um eine der Grundkonstanten der Freihandelsidee bzw. -theorie handle.

Aus rechtlicher Sicht ist das Dual Pricing-System als Subvention im Sinne des Art. 1.1 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen einzustufen. Diesbezüglich kommen vor allem die Beispiele in Anhang I (d) und Anhang II ÜSA in Betracht. Gem. Art. 1.2 ÜSA ist eine Subvention aber nur dann verboten (Art. 3 ÜSA) oder anfechtbar (Art. 5 ÜSA), wenn es sich um eine spezifische Subvention im Sinne von Art. 2 Ü-

SA handelt. Spezifisch sind aber lediglich solche Subventionen, die nur bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftszweigen gewährt oder de facto ausschließlich von diesen genutzt werden. Im Gegensatz zu dem früher in Russland praktizierten speziellen Subventionensystem für die Düngerindustrie ist dies aber nunmehr im Fall des derzeitigen Dual Pricing-Systems in Rußland nicht mehr der Fall. Freilich könnte das Dual Pricing dennoch gem. Art. 2.3 i.V.m. Art. 3 ÜSA als verbotene spezifische Subvention angesehen werden, wenn die verbilligten Energiepreise zwar der gesamten Industrie offen stehen, sie aber formal oder de facto als Exportsubventionen ausgestaltet wären. Die Wirkung des Dual Pricing-Systems mag zwar vielen Exporteuren zu Gute kommen, die Hauptwirkung der verbilligten Energie entfaltet sich aber auf dem russischen Markt. Auch wenn an dieser Stelle keine umfassende Prüfung durchgeführt werden kann, so spricht viel dafür, dass es sich bei dem Dual Pricing-System der RF um eine WTO-konforme Subvention handelt.

Neben diesen rechtlichen Überlegungen, lässt auch die Tatsache, dass die EU bereits im Rahmen der bilateralen Beitrittsgespräche so starken Wert auf die Abschaffung bzw. Auflockerung des Dual Pricing wert legte, vermuten, dass es sich hier nicht um eine originäre Beitrittsvoraussetzung, sondern um eine WTO-Plus Bedingung handelt. Die Beibehaltung des Dual Pricing-Systems

wird also auch für das WTO-Mitglied Russland möglich sein, auch wenn es erheblichen Druck aus der EU und den USA für eine Aufhebung bzw. Anpassung gibt. Im Rahmen der EU-Russland WTO-Gespräche im Mai 2005 wurde dementsprechend eine schrittweise Anhebung der Inlandspreise bis 2010 vereinbart.

*d) Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen)*

Im Hinblick auf handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, die mit der Inländergleichbehandlung oder dem Verbot mengenmäßiger Beschränkungen nicht vereinbar sind, ist im Energiebereich vor allem das Gesetz über die Produktionsteilung (Nr. 225-FS vom 06.12.1995) problematisch.

Art. 7 dieses Gesetzes enthält mehrere Bestimmungen über die bevorzugte Stellung russischer Unternehmen und Waren bei der Ausführung der Produktionsteilungsabkommen. Diese sog. Local Content Requirement-Bestimmungen widersprechen klar den Regelungsbeispielen für unvereinbare TRIMs im Anhang der TRIMs-Übereinkunft. Die russische Regierung argumentierte ursprünglich, dass es sich hierbei um Kann-Bestimmungen handle und keines der bislang geschlossenen Abkommen entsprechende Klauseln besitzt. Der Wortlaut des Gesetzes spricht aber bezüglich eini-



ger TRIMs eindeutig von Muss-Bestimmungen, so dass hier ein Konflikt mit der TRIMs-Übereinkunft droht. Entsprechende Klauseln müssten gemäß Art. 5 (2) TRIMs spätestens zwei Jahre nach dem Beitritt Russlands beseitigt werden.

Mit einer Gesetzesänderung im Juni 2003 wurde für den Kollisionsfall mit der WTO-Rechtsordnung Vorsorge getroffen und Art. 7 dahingehend ergänzt, dass solche Bestimmungen, welche der WTO-Rechtsordnung widersprechen, ungültig oder anzupassen sind.

#### 4. Fazit

Mit der Vereinbarung zum Dual-Pricing ist wohl das größte aktuelle Hindernis für einen WTO-Beitritt der Russischen Föderation aus dem Weg geräumt worden. Andere Bereiche der russischen Rechtsordnung wurden entsprechend den WTO-Vorgaben angepasst und es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass die Güter Erdöl und Erdgas trotz ihrer Bedeutung noch zu einem Hindernis für den WTO-Beitritt der RF werden könnten.

Dennoch bleibt auch neben den bereits angesprochenen Punkten im Bereich der Energiegüter Erdöl und Erdgas genug Raum für eine rechtliche, potentiell konfliktreiche Interaktion zwischen dem WTO-Recht und der russischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. So etwa im Zusammenhang mit dem Dumping

energieintensiver russischer Produkte (z.B. Stahl, Dünger) auf ausländischen Drittmärkten, der Rolle Staatlicher Handelsunternehmen (Art. XVII GATT) wie Gasprom oder Transneft im Bereich der Pipeline- bzw. Exportmonopole, der regionalen Wirtschafts(re-)integration mit den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (Art. XXIV GATT) sowie dem Transit (Art. V GATT) mittelasiatischer Energiegüter durch Russland bzw. russischer Energiegüter durch Mittelosteuropa.

Abgesehen von den Energiegütern werden die sog. Energiedienstleistungen in Zukunft sowohl faktisch als auch rechtlich an Bedeutung gewinnen. Diese werden im Rahmen der derzeitigen GATS-Verhandlungen erstmals als eigenständige Dienstleistungskategorie be- und verhandelt. Russland verfügt in diesem Bereich nicht nur über einen Bedarf an westlichem Know-how, es schickt sich vielmehr eine in Teilbereichen hoch spezialisierte und entwickelte russische Energiedienstleistungsbranche an, ihrerseits Marktanteile im Ausland zu besetzen.

Über diese punktuellen und aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem russischen WTO-Beitritt hinaus, wird es aber vor allem interessant sein, allgemein die grundsätzliche Stellung der Energiegüter Erdöl und Erdgas im WTO-Vertragssystem zu beobachten. Bislang jedoch werden die rechtlichen Fundamente in diesem Bereich

noch stark von politischen und wirtschaftlichen Faktoren überlagert. Die zukünftige Entwicklung muss zeigen, ob Konzeption und Wirkungskraft der WTO ausreichen, um die strategischen Energiegüter Erdöl und Erdgas rechtlich auch tatsächlich zu erfassen und Handelskonflikte in diesem Bereich zu lösen.

*Ulrich Klaus ist Doktorand von Prof. Dr. Christian Tietje (Transnational Economic Law Center an der Universität Halle-Wittenberg), arbeitet als wissenschaftliche Hilfskraft im Berliner Büro der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer und ist Promotionsstipendiat der Hanns-Seidel-Stiftung.*